

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Messe Nutzen.Leben^{Mobilität}

am 1. Oktober 2020 in der MARX HALLE, Karl-Farkas-Gasse 19, 1030 Wien

1. Vertragspartner

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Veranstalter und dem präsentierenden Unternehmen (Aussteller/Sponsor) geschlossen.

Veranstalter ist die Bundesbeschaffung GmbH (Lassallestraße 9b, 1020 Wien).

Die Abwicklung, Kommunikation und Abrechnung läuft jedoch vollständig über die von der BBG beauftragte blond. communication GmbH (blond.) Alle Anliegen an den Veranstalter sind daher an blond. zu richten, an

Frau Mag. Rhea Müller
blond.communication GmbH
Kaiser-Josef-Straße 21/Top 6, 3002 Purkersdorf
Tel.: +43 660 76 74 102, muellner@blond-communication.at

2. Anmeldung

Die Online-Anmeldung auf www.nutzen-leben.at ist für den Aussteller/Sponsor ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Der Aussteller/Sponsor ist an dieses Angebot 14 Tage gebunden. Die Anmeldung ist fixiert, wenn innerhalb dieser Frist der Veranstalter eine Anmeldebestätigung übermittelt. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Sollte die Anmeldebestätigung später als 14 Tage nach Absendung der Anmeldung übermittelt werden gilt die Anmeldung als verbindlich, sofern der Aussteller/Sponsor nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich von der Anmeldung zurücktritt. Anmeldungen via Telefon oder E-Mail werden nicht angenommen und sind unwirksam. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Grundsätzlicher Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2020. Die oben genannten Regeln gelten jedoch auch für Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass derartige Anmeldungen bestätigt werden, deutlich geringer. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular, in der Buchungsbestätigung und in diesen AGB sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil des Veranstalters ausgelegt werden. Für die Inhalte, Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der Datenübertragung kann der Veranstalter keine Haftung übernehmen.

3. Standmiete

Mit dem Eingang der Online-Anmeldung auf www.nutzen-leben.at und der darauffolgenden Bestätigung durch den Vertragspartner ist der Aussteller/Sponsor zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die in der Anmeldung angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche (Miet-)Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn der Messe um bis zu eine Stunde nach hinten zu verschieben bzw. die Dauer der Messe um eine Stunde zu verkürzen, ohne dass der Aussteller/Sponsor daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte. Der Veranstalter hat das Recht, die Messe bis spätestens 1. September 2020 abzusagen. In diesem Fall erhalten die Aussteller/Sponsoren die geleisteten Zahlungen zurück, Schadenersatzansprüche für allenfalls bereits angefallene sonstige Kosten sind aber ausgeschlossen. Der Aussteller/Sponsor wird davon schriftlich verständigt.

3.a. Standmaße Nutzen.Leben^{Mobilität}

Die Standmaße sind pro Paket wie folgt definiert:

Stand Beratungslounge: 4 x 2 m (8 m²)

Stand Beratungslounge Large: 4 x 4 m (16 m²)

Stand Small: 40 m²

Stand Medium: 80 m²

Stand Large: 120 m²

Die maximale Standhöhe beträgt 2,5 m. Bei Planung eines höheren Standes muss eine schriftliche Zustimmungserklärung des Standnachbarn eingeholt werden.

4. Zulassung und Platzzuteilung

Über die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Der Veranstalter wird dabei nach Möglichkeit den in der Anmeldung mittels virtuellen Standplans ausgewählten Stand zuteilen (first-come first-serve), behält sich jedoch eine andere Zuteilung vor, sofern dies für die Besucherfreundlichkeit der Messe erforderlich ist.

Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, die ausgestellten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist nicht gestattet. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatzforderungen nach sich. Der Aussteller/Sponsor hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten. Aus der Annahme der Anmeldung (aus der Zulassung des Ausstellers/Sponsors zur Messe) kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme einer anderen Anmeldung zu einer Messe) abgeleitet werden.

Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, bis spätestens 1. September 2020 abweichend von der Anmeldebestätigung bzw. der Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standgröße, so wird der Unterschiedsbetrag gemäß den vereinbarten Standmieten (unter Berücksichtigung eines allenfalls gewährten Rabattes) an den Aussteller/Sponsor rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen, steht dem Aussteller/Sponsor nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu. Der Aussteller/Sponsor wird davon schriftlich verständigt.

Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

4.a. Aussteller/Sponsor im Bereich der Nutzen.Leben^{Mobilität}

Es sind ausschließlich am Tag der Messe bei der BBG unter Vertrag stehende Lieferanten bzw. von diesen für die Erfüllung von BBG-Verträgen oder Rahmenvereinbarungen eingesetzte Sublieferanten, sowie Hersteller, deren Produkte über einen BBG-Vertrag geliefert werden können, zur Teilnahme und Ausstellung berechtigt. Es dürfen nur Leistungen ausgestellt werden, die von den BBG-Verträgen umfasst sind.

Ausgenommen davon ist die Messe-Innovation: Pro Aussteller darf eine innovative Lösung, die für BBG-Kunden relevant sein könnte, digital präsentiert werden. Die Aussteller geben bei der Anmeldung an, welche Lösung sie gerne präsentieren würden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Lösungen zugelassen werden.

5. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller/Sponsor an den Veranstalter ab verbindlicher Anmeldung folgende Stornogebühren zu bezahlen:

- **Länger als 8 Wochen** vor der Messe: 25 % des vereinbarten Mietpreises
- **Zwischen 8 und 4 Wochen** vor der Messe: 50 % des vereinbarten Mietpreises
- **Weniger als 4 Wochen** vor der Messe: 100 % des vereinbarten Mietpreises

Die Stornokosten verstehen sich jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten (Rechtsgebühr). Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen.

Der Aussteller/Sponsor nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, Fläche und Leistungen an einen Dritten zu vergeben. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, der über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

6. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung (Annahme der Anmeldung) und der retournierten Buchungsbestätigung erhält der Aussteller/Sponsor eine Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

6.a. Messebuchung

Die Rechnung für die gebuchten Kooperationsmöglichkeiten wird eine Woche nach Erhalt der retournierten Bestätigung gelegt. Innerhalb von zwei Wochen ist der volle Rechnungsbetrag fällig.

Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall

des Zahlungsverzuges werden 8 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie Euro 8,00 je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung vereinbart werden – unabhängig davon, ob das Mahnverfahren vom Veranstalter selbst oder von einem Dritunternehmer durchgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die dem Veranstalter von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers/Sponsors. Der Aussteller/Sponsor ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

6.b. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr (sofern diese anfallen) und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers/Sponsors. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer und exklusive der Werbeabgabe.

7. Rücktritt vom Vertrag

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- der Aussteller/Sponsor seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
- nach offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen.

In diesen Fällen schuldet der Aussteller/Sponsor dem Veranstalter eine Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß Pkt. 5. Das Pönale ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Standplatz frei zu verfügen. Ausstellern/Sponsoren im Bereich der Nutzen.Leben^{Mobilität}, deren Vertrag zum Zeitpunkt der Messe ausgelaufen ist, somit nicht mehr Vertragspartner der BBG und von der Teilnahme an Nutzen.Leben^{Mobilität} ausgeschlossen sind, wird der bereits überwiesene Betrag zu 100 % zurückerstattet.

8. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers/Sponsors gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller/Sponsor unverzüglich zu verständigen.

9. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen sind der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt.

Buffet- und Barverkauf von Speisen und Waren am Ausstellungsstand ist nicht erlaubt.

10. Aussteller-/Besucherpässe

Jeder Aussteller/Sponsor erhält je nach Buchung für sich und sein Standpersonal ein Kontingent an Aussteller-/Besucherpässen, zusätzlich benötigte Aussteller-/Besucherpässe können gegen Entgelt bezogen werden. Pro Aussteller/Sponsor sind maximal 10 Aussteller-/Besucherpässe erlaubt.

Innerhalb eines ausstellenden Unternehmens dürfen Aussteller-/Besucherpässe weitergegeben werden. Dazu ist das Namensschild am Check-In abzugeben und gegen ein neues Namensschild einzutauschen.

11. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Messe-Stände

11.a. Stände im Bereich der Nutzen.Leben^{Mobilität}

Die Standplätze „BeratungsLounge“ beinhalten grundsätzlich einen Teppich, eine Mindest-Abgrenzung zum Nachbarstand, einen Tisch und zwei Sessel oder einen Stehtisch und einen Barhocker sowie einen 2,2-kW-Stromanschluss inkl. Stromkostenpauschale für einen Tag. Bei den Mobilitäts-Paketen ist nur ein Teilbereich der Ausstellungsfläche mit Teppichfliesen versehen (siehe gesondertes Kooperationsangebot), außerdem gibt es keine Abgrenzungen zu den Nachbarständen.

Eigene Seiten- und Rückwände können verwendet werden, allerdings kann der Veranstalter dafür keine Preisreduktion gewähren. Bei individuellen Standlösungen ist eine vorherige Absprache mit dem Veranstalter notwendig. Eine Bedingung zur Nutzung der eigenen Wände des Ausstellers ist eine technische Kompatibilität mit den von dem Veranstalter beigestellten Wänden.

Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten (Standardaufbauhöhe). Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter und im Einvernehmen mit den benachbarten Ausstellern möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens zwei Monate vor Messebeginn dem Veranstalter vorzulegen. Für eine eventuelle zweigeschossige Standbauweise wird ein Aufschlag von 50 % auf die Platzmiete pro

Quadratmeter überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung solcher Stände müssen ferner die schriftliche Zustimmung allfälliger benachbarter Aussteller sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 0,5 m von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen.

Auf beschichteten Wänden, die sich im Eigentum des Veranstalters bzw. einem Dritunternehmer befinden, ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Auf gestrichenen Wänden darf mit Dekorationsstiften gearbeitet werden, allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Die gestrichenen Wände dürfen tapeziert werden, mit der Auflage, dass die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller entfernt werden. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit von dem Veranstalter durchgeführt und in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen wird der Neupreis verrechnet.

Für die Ausstattung der Stände darf gemäß der Kundmachung des Magistrates aus dem Jahr 1949 und weiterer Bescheide nur unbrennbares oder flammensicher imprägniertes Material verwendet werden.

11.b. Auf- und Abbaueiten

Die durch den Veranstalter bekannt gegebenen Auf- und Abbaueiten sind einzuhalten. Die detaillierten Auf- und Abbaueiten werden rechtzeitig bekanntgegeben. Kosten für Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Beginn des Aufbaus der Standeinrichtung muss spätestens bis 8 Uhr des Messe-Tages abgeschlossen sein. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zu bezahlen ist. Bei Überschreitung der Abbaueite ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

12. Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Über in Pkt. 11.a. hinausgehende Strom-, Wasser- und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den örtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden.

12.a. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

12.b. Richtlinie für den Betrieb funktechnischer Einrichtungen (WLAN)

Für den Messe-Tag wird den Ausstellern/Sponsoren ein flächendeckendes WLAN zur Verfügung gestellt.

Beim Betrieb eines eigenen WLAN-Senders hat der Aussteller/Sponsor jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

Der WLAN-Sender (Access Point)

- ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite möglichst wenig über den Messestand eines Ausstellers hinauswirkt.

Der Betrieb eines eigenen WLAN-Senders durch einen Aussteller/Sponsor ist jedoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des vom Partner des Veranstalters betriebenen Messe-WLANs kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den Betrieb eines WLANs hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind. Der Aussteller/Sponsor hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

13. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller/Sponsor oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände.

Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller/Sponsor, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem

Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller/Sponsor haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller/Sponsor eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für leicht oder grob fahrlässige Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller/Sponsor selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller/Sponsoren, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller/Sponsor keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller/Sponsor hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers/Sponsors sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls gelten sie als verwirkt. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.) in offiziellen Messe-Publikationen (Einladung, Programm, Webseite etc.) wird keinerlei Haftung übernommen.

Der Veranstalter nimmt für den Aussteller/Sponsor keine bestimmten Sendungen in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste durch unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

13.a. Messeversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung gegen Diebstahl und für in den Messestand eingebrachte Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausstattungsgegenstände.

14. Werbemittel von dem Veranstalter

Jeder Aussteller/Sponsor ist zur Eintragung in den begleitenden Messe-Publikationen (Web-Auftritt, Programmbroschüre etc.) lt. Anmeldetool verpflichtet. Der Veranstalter stellt den Ausstellern/Sponsoren auf Wunsch allenfalls aufgelegte Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller/Sponsor die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen.

15. Werbung des Ausstellers/Sponsors am Veranstaltungsort

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers/Sponsors bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 4 m nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nicht erlaubt.

Ausnahmen bilden die lt. Anmeldetool vereinbarten Leistungen bei der Buchung von Sonderwerbformen (Sponsorings). Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

16. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben

Drucksorten und Werbematerial dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind nicht gestattet.

Ausnahmen bilden die lt. Anmeldetool vereinbarten Leistungen bei der Buchung von Sonderwerbformen (Sponsorings).

Befragungen durch externe Firmen sind im Messebereich nicht gestattet. Im Messebereich ist jeder entgeltliche Vertragsabschluss über Waren und Dienstleistungen durch den Aussteller/Sponsor oder dem Aussteller/Sponsor zurechenbare Dritte, auch wenn die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen nicht während der Messe, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ohne ausdrückliche schriftliche Zulassung durch den Veranstalter untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot des Verkaufs verpflichtet den Aussteller/Sponsor, dem Veranstalter sämtliche, diesem auflaufenden bzw. vorgeschriebenen, mit dem Verstoß in kausalem Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren sowie Steuern verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller/Sponsoren haften solche Aussteller/Sponsoren für die genannten Kosten, Gebühren sowie Steuern zu ungeteilter Hand. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist an eine Zulassung durch den Veranstalter gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

17. Sonderveranstaltung, Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dergleichen verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen.

Blinkzeichen und -schriften auf dem Messestand sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Laseranlagen müssen vom Aussteller/Sponsor bei der Magstratsabteilung 36 der Stadt Wien (Dresdner Straße 75, A-1200 Wien) zur Genehmigung eingereicht werden.

Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen – gegebenenfalls die Schließung des Standes – vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

18. Aufstellen von Spiel- und Musikapparaten

Das Aufstellen von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis vom Zufall abhängig ist, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsautomaten etc., sowie Apparate mit Spielergebnisanzeige sind vom Aussteller/Sponsor vor Messebeginn korrekt anzumelden. Zusätzlich muss vom Aussteller/Sponsor sechs Wochen vor Messebeginn für eine Konzession am jeweiligen Messestand eingereicht werden. Nur bei Erteilung einer Konzession dürfen die Geräte in Betrieb genommen werden. Zuständig dafür ist die Magstratsabteilung 4/7 der Stadt Wien (Ebendorferstraße 2, A-1010 Wien). Der Aussteller/Sponsor hat aus dem Betrieb solcher Apparate den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

19. Filmen und Fotografieren

Während der Veranstaltung könnten Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden. Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Es ist daher möglich, dass der Aussteller/Sponsor oder andere Personen aus seinem Unternehmen auf einzelnen Fotos oder Videos zu sehen sind. Soweit die jeweils abgebildete Person auf der Fotografie oder in dem Video identifizierbar ist, bildet die Aufnahme und weitere Verwendung des jeweiligen Fotos und Videos regelmäßig eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art 4 Z 1 DSGVO. Die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zur Ermöglichung der Berichterstattung über die betreffende Messe sowie darüber hinaus zur Archivierung und historischen Dokumentation.

Sollten der Aussteller/Sponsor keine Fotoaufnahmen von sich wünschen, hat er dies dem Fotografen deutlich zu signalisieren. Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller/Sponsor seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen für eine Veröffentlichung in Print-Medien verwendet werden dürfen. Dieser Datenverwendung kann jederzeit widersprochen werden.

Der Aussteller/Sponsor verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den persönlichen und gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller/Sponsor ist es außerhalb seines eigenen Standes oder Wirkungsbereiches nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

20. Reinigung und Abfall

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern selbst. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen von dem Veranstalter zugelassene Reinigungsunternehmen die Standreinigung nach Vorortvereinbarung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller/Sponsor auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers/Sponsors entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller/Sponsor selbst veranlasst werden.

21. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht von dem Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Ende des Standaufbaus sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrzonen und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen Lkw über 3,5 t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und stellt es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Mobilitäts-Aussteller – An- und Ablieferzeiten werden gesondert und schriftlich vereinbart.

22. Standbewachung

Während der Messe, den Auf- und Abbauzeiten sowie in der Nacht von 30.09. auf 01.10.2020 wird von dem Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge, periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede, vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten der Messe stattfindet, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekannt gegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten der Messe bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

23. Copyright, Marken- und Schutzrechte

Alle Inhalte auf www.nutzen-leben.at sind urheberrechtlich geschützt. Texte, Bilder, Grafiken, Sounds, Animationen und Videos unterliegen dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Der Inhalt darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Jede Nutzung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne Zustimmung des Betreibers bzw. des Urhebers ist untersagt.

23.a. Nutzungsbedingungen, Gewährleistung, Haftung über Inhalt und Verlinkungen, Links

Die Nutzung dieser Websites erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Der Veranstalter übernimmt weder Gewähr für ständige Verfügbarkeit noch für die veröffentlichten Beiträge, Angebote, Dienstleistungen und Services hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit und Funktionalität. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung dieser Websites entstehen, ist ausgeschlossen. Diese Websites und die damit verbundenen Dienste werden unter dem Gesichtspunkt größter Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit betrieben. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die ständige Verfügbarkeit kann daher nicht zugesichert werden. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in den Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Betreiber. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen, wobei für derartige Ausfälle keine Haftung besteht. Bei Verlinkungen (z.B. auf die Website der Aussteller/Sponsoren) übernimmt der Veranstalter keine Haftung über den Inhalt, Funktionalität und Verfügbarkeit sowie den Schutz und die Vertraulichkeit von Daten der verlinkten Website(s).

23.b. Datenschutzrichtlinie

Die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen nationalen und europäischen Bestimmungen zum Datenschutz personenbezogener Daten ist für den Veranstalter selbstverständlich. Der Veranstalter fragt den Nutzer von www.nutzen-leben.at bei Anmeldung nach Firmenbezeichnung, Namen, Vornamen und weiteren Informationen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn dies ist zur Vertragserfüllung erforderlich. Jedenfalls erfolgt keine Weitergabe von Daten des Ausstellers/Sponsors, bevor der Veranstalter nicht sein ausdrückliches Einverständnis dazu eingeholt hat. Der Veranstalter weiß das Vertrauen zu schätzen, das ihm entgegengebracht wird und wendet äußerste Sorgfalt an, um die persönlichen Angaben zu schützen.

Ausstellerlisten: Es wird darauf hingewiesen, dass Ausstellerlisten (Firma, Ort) zum Zweck der Information der Messebesucher auf der Homepage www.nutzen-leben.at ausgelegt werden. Dieser Datenverwendung kann jederzeit widersprochen werden.

24. Verletzung der ABG und Gesetzesverletzung

Diese AGB, sämtliche angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln, sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften, sowie die Hausordnung der MARX HALLE. Von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen hat der Aussteller/Sponsor

sofort und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die AGB, sonstige vertraglichen Vereinbarungen und die genannte Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Kundmachung des Wiener Magistrats vom 29.12.1949, MA 7-4050/49 idgF oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigt den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller/Sponsor, dessen Personal und Vertragspartnern unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

25. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller/Sponsor Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

26. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser ABG berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

Datenschutzerklärung der BBG

Verantwortlicher iS der DSGVO ist die Bundesbeschaffung GmbH. Die personenbezogenen Daten, die der Aussteller/Sponsor dem Veranstalter anlässlich der Anmeldung angibt, werden entsprechend den einschlägigen österreichischen und europäischen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Rechtsgrundlage dafür sind Vertragserfüllung bzw. die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die Rechtsgrundlage für die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch die Aufnahme von Fotografien und Videos für die interne Archivierung und Dokumentation sowie die Berichterstattung über das Messegeschehen generiert werden, bildet unser berechtigtes Interesse an der Anfertigung derartiger Fotos und Videos und deren widmungsgemäßer Verwendung sowie Ihre ausdrückliche Einwilligung.

Sollten wir für die einzelnen Datenverarbeitungen Auftragsverarbeiter heranziehen, werden wir mit diesen Vereinbarungen gemäß Art 28 DSGVO abschließen. Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nicht statt.

Wir speichern Ihre Daten nur so lange bis der jeweilige Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, und allfällige gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten abgelaufen sind. Die Bundesbeschaffung GmbH setzt umfangreiche Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art ein, um einen Missbrauch der Daten zu verhindern. Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Bundesbeschaffung GmbH
Lassallestraße 9b, 1020 Wien
office@bbg.gv.at
Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
Vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at

Rechtsbehelfsbelehrung der Bundesbeschaffung GmbH:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sie haben darüber hinaus das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Für die Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, ersuchen wir um vorrangige Kontaktaufnahme mit unserem Datenschutzbeauftragten. Sie haben auch das Recht sich bei der in Österreich zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Kontakt:
Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien